

Teil VI

Deutsche Reichsbahn

— Werkstätdienst —

§ 1

**Beschaffung und Aufstellung der Werkstätten-
einrichtungen**

Bei der Aufstellung von Maschinen und der Anlage mechanischer Einrichtungen sind alle Schutzvorrichtungen anzuwenden, die zur technischen Sicherheit und zur Verhütung von Unfällen erforderlich sind.

§ 2

Verkehr und Aufenthalt in den Werkstätten

(1) Unbefugten ist der Zutritt zu den Werkstätten verboten. Werkfremden darf der Zutritt nur mit Erlaubnis des Werkschutzes oder bei dessen Fehlen mit Genehmigung der Werkleitung gestattet werden. Sie müssen auf dem Werkgelände und in den Werkstätten begleitet werden.

Das gleiche gilt für werkfremde Personen, die Fuhrwerke oder Kraftwagen führen.

(2) Die Beschäftigten dürfen sich nur an den Arbeitsstellen und in den Betrieben »aufhalten, wo sie beschäftigt sind.

Während der Arbeitspausen ist der unbefugte Aufenthalt oder das Ausruhen an gefährdenden Orten, an bewegten Maschinen, auf Kesselmauerungen, Schlackenhalde, Kanalgruben, in der Nähe von Trocken-, Schmiede- oder Härteöfen, Schweißereien und offenem Koksfeuer verboten. Das gleiche gilt für die Betriebsräume der Gasanstalten, für Räume oder Anlagen, in denen mit Blei, Bleifarben, Quecksilber, ätzenden Stoffen oder Säuren gearbeitet wird, sowie für Akkumulatorenräume. Speisen und Getränke dürfen an den genannten Orten nicht genossen werden.

(3) Bei jeder probeweisen Inbetriebnahme von Anlagen und allen Abnahmen technischer Einrichtungen oder Maschinen ist Unbeteiligten der Aufenthalt im Gefahrenbereich verboten. Wenn der Ortsaufsichtführende den Gefahrenbereich nicht übersehen und Gefährdete nicht warnen - kann, sind Absperrungen oder die Aufstellung von Sicherungsposten erforderlich.

§ 3

Werkzeuge und Arbeitsgeräte

(1) Werkzeuge und Arbeitsgeräte dürfen nur in gutem Zustand und für Zwecke, die ihrer Bestimmung entsprechen, verwendet werden. An Hämmern, Meißeln, Durchschlägen usw. ist der Grat zu entfernen.

(2) Die Werkzeuge der Arbeitsmaschinen dürfen während des Ganges der Maschinen nicht mit der Hand auf Schärfe geprüft werden.

(3) Metallische Gehäuse der elektrischen Handgeräte (Bohrmaschinen, Schleifmaschinen, Schraubenzieher, LötKolben usw.) sind an eine Schutzleitung (Erdung, Nuller, Schutzschaller) anzuschließen. Jedes Gerät ist vor seiner Ausgabe mit einer geeigneten Prüfvorrichtung, wöchentlich mindestens einmal, auf Betriebs- und Unfallsicherheit zu prüfen. Der Empfänger hat sich von dem einwandfreien Zustand zu überzeugen. Siehe auch Arbeitsschutzbestimmung 900 — Überwachung elektrischer Anlagen — (GBl. 1953 S. 427).

(4) Elektrische und Druckluftwerkzeuge (Bohrmaschinen, Hämmer) dürfen erst in Gang gesetzt werden, wenn sie am Werkstück anliegen. Schwerere

Handbohrmaschinen sind gegen Herumschleudern durch Spann- oder Feststellvorrichtungen zu sichern.

(5) Elektrische und Druckluftwerkzeuge sind vor dem Ablegen abzustellen.

(6) Beim Ab- und Herausschlagen von Nietern, beim Stemmen und Meißeln ist eine Schutzbrille zu tragen; es sind auch Schutzwände bzw. Nietenfänger so aufzustellen oder anzubringen, daß niemand durch abspringende Teile gefährdet werden kann. Wenn erforderlich, sind beim Vorhalten von Warmnieten nach oben Handschuhe mit Stulpen und eine Schutzbrille zu tragen.

Arbeiten auf oder in der Nähe von Gleisen

§ 4

(1) Arbeitsgeräte dürfen in und neben Gleisen nur während der Dauer ihrer Benutzung liegen.

(2) Werden Arbeitsgeräte zeitweise nicht gebraucht, so sind sie außerhalb des lichten Raumes des Arbeits- und Nachbargleises abzulegen.

(3) Müssen Arbeitsgeräte, Leitern, Gerüste od. dgl. im lichten Raum eines Betriebsgleises aufgestellt werden, so hat der Ortsaufsichtführende für besondere Sicherung zu sorgen.

(4) Die Gleise sind zu sperren, solange Torkrane und Schwenkmasten auf ihnen oder in ihrer Nähe stehen.

(5) Auf Gleisen außerhalb der Werkstättegebäude oder in deren Nähe darf nur im Auftrag oder mit Genehmigung des Ortsaufsichtführenden gearbeitet werden.

Der Ortsaufsichtführende hat in diesen Fällen die Einstellung einer Rangiertätigkeit zu veranlassen und die Arbeitsstätte durch Gleisperrsignale, Haltscheiben oder Hemmschuhe zu sichern.

§ 5

(1) Wenn auf Bahnhofsgleisen außerhalb der Ausbesserungsanlagen einzelne Fahrzeuge ausgebessert werden, so sind die auf dem Bahnhof Beschäftigten zu verständigen.

Die Arbeitsstelle ist durch Haltscheiben und außerdem durch Hemmschuhe nach beiden Seiten zu sichern. Ist dies nicht möglich, müssen Sicherungsposten aufgestellt werden.

(2) Arbeiten an Lokomotiven und Wagen in geschlossenen Zügen dürfen nur nach Verständigung des Rangierleiters und des Zugpersonals vorgenommen werden. Bei Personen- und Eilgüterzügen ist außerdem der Fahrdienstleiter zu verständigen.

§ 6

**Arbeiten auf oder in der Nähe von Gleisen
mit Fahrleitungsdraht**

(1) Solange sich Fahrzeuge unter einer spannungsführenden Fahrleitung befinden, ist es verboten, das Dach dieser Fahrzeuge zu besteigen. Das gleiche gilt für Schiebepöhlen und Krane.

(2) Fahrzeuge, auf deren Dach gearbeitet werden muß, sind auf ein Gleis ohne Fahrleitung zu schieben. Ist das nicht möglich, so muß die Fahrleitung über dem Fahrzeug abgeschaltet und geerdet werden. Der Schalter muß in ausgeschalteter Stellung von dem Beschäftigten durch ein Vorhängeschloß gesichert werden, dessen